

S A T Z U N G

des Vereins:

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
Shotokan Karate Verein Altstadt
und hat seinen Sitz in 6472 Altstadt.
Er wurde am 14.12.1985 gegründet und soll im
Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-
begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
den Kampfsport Shotokan Karate
 - A) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst,
in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten,
Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Vertei-
digung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es,
in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung
mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen
Gegeners die Persönlichkeit zu entfalten.
 - B) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Ver-
gleichs im Karate ist der Verzicht auf Treffer-
wirkung am Gegner: notwendig für die Karatetechnik
ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der
Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als
Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung
die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt oder
mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, fallen
nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser

Satzung. Hierzu zählen z.B. : Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxing und sogenanntes Vollkontaktkarate.

3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: roter Punkt auf weißem Untergrund
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 3. und 4.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3a) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 3b) Es werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderquartals zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die entgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvorschlag;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer;
 - dem Pressewart;
 - dem Sportwart;
 - dem Jugendwart;
 - der Jugendwartin;
 - dem Jugendsprecher.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,

der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre

den Jugendbeschuß. Er besthet aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuß sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

5. Der Jugendausschuß vertritt die Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Der unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.